

29. Juni 2011

Betriebsrat und Arbeitszeit Redaktion

Der Betriebsrat der Neuen Westfälischen, Bielefeld, hat per Einigungsstelle eine Regelung zur Arbeitszeit der Redakteure und Redakteurinnen erzwungen (siehe auch *journalist* Mai 2011). Die Regelung basiert auf einer Einigung im Rahmen des Einigungsstellenverfahrens; nicht also auf einer Entscheidung der Einigungsstelle. Das Recht des Betriebsrates hat seine Grundlage in § 87 I Nr. 2 BetrVG. Die Betriebsvereinbarung hat zwei wesentliche Elemente, nämlich zum einen die individuelle Arbeitszeiterfassung – per Bildschirm – und die Verpflichtung, für die Vorgesetzten Dienstpläne zu erstellen. Eine derartig zweigeteilte Betriebsvereinbarung hatte auch der Betriebsrat Ostsee-Zeitung, Rostock, im Rahmen eines Einigungsstellenverfahrens im Jahr 2006 bereits erreicht. Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt auf einem Excel-basierten Programm per Intranet. Das Programm hat die Haus-EDV in Bielefeld erstellt.

Nachfolgend der Text der Betriebsvereinbarung Neue Westfälische:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung soll gemäß den Regelungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

- Arbeitszeiten steuern
- Mehrarbeit möglichst vermeiden
- Zum Abbau von Überstunden beitragen
- Beschäftigung sichern
- Durch die Gestaltung eines Freizeitausgleichs Personalressourcen schonen und
- Dienstpläne in den Redaktionen optimieren

Sie soll außerdem die redaktionellen Belange, insbesondere hinsichtlich journalistischer Qualität, mit den persönlichen Belangen der Redakteurinnen und Redakteure, Volontärinnen und Volontäre, besonders auch im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Freizeitbedürfnisse, in Einklang bringen: Dabei sind alle Beteiligten gehalten, bei Wahrung des tendenzbedingten redaktionellen Auftrags schonend mit den personellen Ressourcen umzugehen.

§ 1 Gegenstand der Regelung

Gegenstand der Regelung sind

- die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und
- die Festlegung von Grundsätzen bei der Durchführung von Überstunden

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle fest angestellten Redakteurinnen/Redakteure sowie für Volontärinnen/Volontäre (im Folgenden Redakteur genannt) des Zeitungsverlages Neue Westfälische GmbH & Co KG in allen Redaktionen.

§ 3 Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit

Der Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils für die einzelnen Redakteure maßgeblichen Bestimmungen.

§ 4 Verteilung auf die Wochentage

4.1.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Sonntag verteilt werden.

4.2.

Die Verteilung erfolgt auf maximal 5 Kalendertage in der Zeit von Montag bis Sonntag innerhalb einer Kalenderwoche.

4.3.

Die tägliche Arbeitszeit liegt innerhalb des folgenden zeitlichen Rahmens:

Mantelredaktion	07.00-23.30 Uhr
Lokalredaktion	09.00-22.00 Uhr
Sportredaktion	10.00-23.00 Uhr
Onlineredaktion	07.00-23.30 Uhr

4.4.

Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens erfolgt die Festlegung der Lage der täglichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der redaktionellen Erfordernisse. Dabei kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gleichmäßig oder ungleichmäßig in 5 Kalendertagen innerhalb der Kalenderwoche abgeleistet werden. Die Mindestarbeitszeit an einem Arbeitstag beträgt 4 Stunden. Geteilte Arbeitszeiten an einem Arbeitstag sind nur mit Zustimmung des Redakteurs zulässig.

4.5.

Die konkrete Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage einer Kalenderwoche erfolgt im Rahmen eines Dienstplans (Ziffer 4.5.1.) und eines nachfolgenden Einsatzplans (Ziffer 4.5.2.) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

4.5.1.

Die im Dienstplan aufgeführten Angaben zur Anwesenheit geben die Kalendertage an, zu denen der Redakteur seine Arbeit aufzunehmen hat. Hierbei sind die Vorgaben aus §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung zu berücksichtigen. Im Dienstplan werden je Bereich und Redakteur aufgeführt:

- die geplanten Tage der Arbeitstätigkeit
- die jeweiligen freien Tage der Woche

und soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt:

- Fälle der Verhinderung an der Arbeitsleistung, z. B. infolge Urlaubs, Seminarbesuchs, Kur, anhaltende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit.

Der Planungszeitraum beginnt erstmals zum 01.04.2011. Er erfasst jeweils einen Zeitraum von fortlaufend einem Kalendermonat. Der Dienstplan ist dem Betriebsrat spätestens bis 10 Kalandertage vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums in Schriftform zur Verfügung zu stellen. Der Dienstplan bedarf der Zustimmung des Betriebsrates. Der Betriebsrat verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Eingang eine Stellungnahme dazu abzugeben. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt die Zustimmung des Betriebsrates als erteilt. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, wird eine Einigung durch eine Schlichtungskommission versucht, die aus jeweils einem Vertreter der Arbeitgeberin und des Betriebsrates besteht. Diese hat binnen 2 Werktagen nach Verweigerung der Zustimmung durch den Betriebsrat zu beraten. Nachträgliche Veränderungen aufgrund nicht planbarer Umstände, wie insbesondere kurzfristige Urlaubswünsche, nicht absehbare Fälle der Arbeitsverhinderung von eingeplanten Redakteuren, können innerhalb des Planungszeitraums durch die Arbeitgeberin mit Zustimmung des betroffenen Redakteurs vorgenommen werden.

4.5.2.

Der Einsatzplan gibt die geplante Lage der täglichen Arbeitszeit an den im Dienstplan geplanten oder nachträglich veränderten Einsatztagen an. Der Einsatzplan erfasst jeweils einen Zeitraum von einem Kalendertag. Die Einsatzpläne werden dem Redakteur und dem Betriebsrat in elektronischer Form über das Intranet bekannt gegeben. Einer Zustimmung des Betriebsrates bedarf der Einsatzplan nicht.

§ 5 Pausen

5.1.

Der Umfang der Pausen beträgt

- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden 30 Minuten
- bei einer täglichen Arbeitszeit unter Einschluss von möglicher Mehrarbeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten

5.2.

Über die genaue Zeit innerhalb des Arbeitszeitrahmens und die Lage der ggf. anfallenden weiteren 15-minütigen Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden unter Einschluss von möglicher Mehrarbeit entscheidet der Redakteur unter Berücksichtigung redaktioneller Belange.

§ 6 Mehrarbeit

6.1.

Mehrarbeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist grundsätzlich jede arbeitsvertragliche Tätigkeit, die den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

6.2.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen je Redakteur wie folgt überschritten werden:

- der Betriebsrat stimmt der Ableistung von Mehrarbeit pauschal zu, soweit das in § 8 geregelte Mehrarbeitskonto einen Saldo von 40 Stunden nicht überschreitet
- bei einer Überschreitung des Saldos von 40 Stunden auf dem Mehrarbeitskonto bis zu einem Saldoumfang von 60 Stunden ist der Betriebsrat unverzüglich unter

Angabe der Gründe zu informieren. Ressortleiter, Redakteur und Betriebsrat sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich auf einen Abbau des Saldos hinzuwirken.

- eine Überschreitung des Saldos von 60 Stunden bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

Bei Teilzeitbeschäftigten errechnen sich die Salden im Verhältnis der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 36,5 Stunden.

6.3.

Ausgenommen vom Zustimmungserfordernis bei Überschreitung des Saldos von 60 Stunden ist nicht planbare Mehrarbeit aufgrund unvorhersehbar erforderlicher Berichterstattungen. In diesem Fall kann der Saldo über einen Zeitraum von 4 Wochen bis maximal auf 80 Stunden überschritten werden. Der Betriebsrat ist über Umfang und Grund zeitnah zu unterrichten. Ein Überschreiten des Saldos von 80 Stunden ist nicht zulässig. Ziffer 6.2. letzter Satz gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend.

6.4.

Die Höchstarbeitszeit am Arbeitstag beträgt 10 Stunden.

6.5.

Die Höchstarbeitszeit in der Zeit von montags bis sonntags beträgt 48 Stunden.

6.6.

Darüber hinaus besteht für den einzelnen Redakteur die Möglichkeit, mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten eine Stundenschuld bis zum Umfang von maximal 40 Stunden aufzubauen.

§ 7 Zeiterfassung

7.1.

Beginn und Ende der Arbeitszeit, die Lage der Pausen und Arbeitsunterbrechungen sind auf elektronischem Wege festzuhalten. Die Erfassung erfolgt durch den jeweiligen Ressortleiter auf der Basis des Einsatzplans und unter Berücksichtigung der Angaben des Redakteurs und hat entsprechend der redaktionellen Erfordernisse unverzüglich nach dem täglichen Arbeitseende zu erfolgen. Sofern der Redakteur mit der Angabe nicht einverstanden ist, kann er sich bei der Arbeitgeberin und/oder dem Betriebsrat beschweren. Die Betriebsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über das Vorliegen einer solchen Beschwerde. Ferner sind Tage ohne Arbeitsleistung unter Angabe des Grundes (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, freier Tag, Abbau von Mehrarbeit) zu erfassen.

7.2.

Der Redakteur hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in sein Zeitkonto. Darüber hinaus besteht die Berechtigung, im Bedarfsfall einen Ausdruck seines Arbeitszeitkontos zu fertigen.

7.3.

Dem Betriebsrat wird ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Konten der einzelnen Redakteure gewährt. Das Einsichtsrecht kann nur durch die Personen des/der

Vorsitzenden, des/der Stellvertreters(in) und einer dritten Person, die Mitglied des Betriebsrates sein muss und der Arbeitgeberin zu benennen ist, ausgeübt werden. Der Betriebsrat ist ferner berechtigt, Ausdrucke der Konten zu fertigen.

§ 8 Mehrarbeitskonto

Für jeden Redakteur im Geltungsbereich dieser Vereinbarung wird ein Zeitkonto für Mehrarbeit auf elektronischem Wege geführt.

§ 9 Ausgleich der Mehrarbeit

9.1.

Soweit ein Stundenguthaben eines Redakteurs von mehr als 10 Stunden besteht, kann der Arbeitgeber unter Berücksichtigung berechtigter persönlicher Belange des Redakteurs einen Abbau des Guthabens festlegen. Insoweit kann ein Abbau bis zum Stand des Kontos auf 0 erfolgen. Die Anordnung kann in ganzen Arbeitstagen oder Stunden an einzelnen Tagen erfolgen, soweit eine Mindestarbeitszeit am Tag von 4 Stunden eingehalten wird. Der Abbau in Form von ganzen freien Tagen ist nur unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 4 Arbeitstagen zulässig. Soweit das Stundenguthaben 20 Stunden überschreitet, kann der Redakteur zum Abbau des Guthabens bis zum Stundensaldo 0, maximal bei entsprechend vorhandenen Stundenguthaben bis zu 3 zusammenhängende ganze freie Tage in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme kann nur aus berechtigten betrieblichen Belangen abgelehnt werden. Soweit über das Vorliegen solcher berechtigter betrieblicher Belange Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in besteht, ist eine Einigung unter Einschaltung des Betriebsrates zu versuchen. Eine Inanspruchnahme in Form von ganzen freien Tagen ist nur unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 4 Arbeitstagen zulässig. Ein Abbau des Stunden-Guthabens kann auf Verlangen des Redakteurs nur bis zu einem Stundensaldo von 0 Stunden erfolgen.

§ 10 Abgeltungsverbot

10.1.

Eine Auszahlung von Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto ist, mit Ausnahme der für ausscheidende Redakteure getroffenen Regelung in Ziffer 11.2. nicht zulässig (Anmerkung Theile: Widerspricht § 7 MTV Tageszeitungen).

10.2.

Besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Stundenguthaben, wird dieses durch Zahlung mit dem normalen individuellen Stundenentgelt ausgeglichen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufdauer

11.1.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

11.2

Sie ersetzt für die im Geltungsbereich erfassten Redakteure alle bisherigen Betriebsvereinbarungen zur Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umgang mit Überstunden.

11.3.

Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2011, gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung werden die Betriebsparteien unverzüglich

Seite 6

in innerbetriebliche Verhandlungen eintreten. Sofern bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende der Kündigungsfrist keine innerbetriebliche Einigung erzielt worden ist, gilt eine Einigungsstelle unter Vorsitz des Herrn XXX und zwei Beisitzern je Betriebspartei als eingesetzt.

Redaktion: Gerda Theile

☎0228/2 01 72-11